



Abteilung D:
Polizeiangelegenheiten und
Bevölkerungsschutz

Bearbeitung: Herr Schröder
Tel.: 0681 501 – 2201
Fax: 0681 501 – 2232
E-Mail:
u.schroeder@innen.saarland.de
Datum: 20. Mai 2020
Az.: D2

Gemeindeverbände als Aufsichtsbehörden
im Brandschutz und der Technischen Hilfe
und untere Katastrophenschutzbehörden

nachrichtlich:

- Landesbrandinspekteur
- Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses

COVID-19-Lage

Hinweise zum Umgang mit Veranstaltungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes
Schreiben vom 13. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der pandemische und exponentielle Verlauf des SARS-CoV-2 hat deutschlandweit eingreifende Einschränkungen erforderlich gemacht. Ziel war es, eine Verminderung der Ansteckungszahlen zu erreichen. Diesen Einschränkungen mussten sich auch Einheiten und Organisationen des Bevölkerungsschutzes unterwerfen.

Mit den bisher durch die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Lage durchgeführten Maßnahmen und dem disziplinierten Handeln der Einsatzkräfte konnte die Einsatzbereitschaft der Einrichtungen und Organisationen im Bevölkerungsschutz uneingeschränkt sichergestellt werden.

Es hat sich gezeigt, dass die Infektionszahlen auch mit den ersten Erleichterungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie stabil geblieben sind. Durch Ihr verantwortungsbewusstes Handeln ist es möglich, Maßnahmen Schritt für Schritt zurückzunehmen.



Im Zuge der landesweit getroffenen Vorkehrungen zur Verringerung der Beschränkungen wird beabsichtigt, ab dem 25. Mai 2020 wieder stufenweise zum Regelbetrieb zurückzukehren und die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes unter Beachtung der Hygienevorschriften, nach Durchführung einer anlassbezogenen Risikobewertung, in begrenzter Teilnehmerzahl wieder zu ermöglichen. Hierbei ist die Größe der Organisation und die zu beübende Technik zu beachten.

In einem ersten Schritt können somit Unterrichtsveranstaltungen in Analogie der Öffnungen des Schulbetriebs und der Erwachsenenbildung sowie praktische Ausbildungsveranstaltungen unter Berücksichtigung der in der Anlage beschriebenen Handlungsempfehlungen durchgeführt werden. Die Regelungen der „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ gelten darüber hinaus auch für Veranstaltungen im Bereich der Kameradschaftspflege sowie Treffen oder Nachbesprechungen im Umfeld von Übungen und Einsätzen.

Die beigefügten Hinweise für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen basieren auf der Bewertung der aktuellen Infektionslage sowie den Erfahrungen aus dem stufenweisen Wiedereinstieg anderer Bereiche. Mit den Handlungshinweisen wird die besondere Situation der Ausbildung an den Standorten der Einheiten und Organisationen im Bevölkerungsschutz berücksichtigt.

Sie sind analog für die Jugendbereiche der Einrichtungen und Organisationen, ab einem Alter von 10 Jahren, anzuwenden.

Ich bitte um Weiterleitung dieser Hinweise an die Städte und Gemeinden sowie die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Stellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stefan Spaniol

Anlage:

Hinweise für die stufenweise Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebes bei den Einrichtungen und Organisationen im Bevölkerungsschutz des Saarlandes

Hinweise für die stufenweise Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebes bei den Einrichtungen und Organisationen im Bevölkerungsschutz des Saarlandes:

1. Im Ausbildungsbetrieb sind die geltenden Regelungen der „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Amtsblatt des Saarlandes) zu beachten. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Umgang mit der SARS-Covid-19-Problematik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), der Unfallkasse des Saarlandes (UKS) sowie des Robert-Koch-Instituts (RKI-Merkblatt „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“) zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang
 - die Husten- und Niesetikette zu berücksichtigen, d.h. bei Husten und Niesen die Armbeuge vor Nase und Mund halten oder ein Einmaltaschentuch nutzen (dieses ist anschließend sofort zu entsorgen), von Mitmenschen weg drehen und Abstand halten (mind. 1,5 m),
 - Körperkontakt zu vermeiden (z.B. kein Händeschütteln). In allen Bereichen ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten und
 - auf eine ausreichende und intensive Händereinigung (Handhygiene) zu achten.
2. Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die aktuell geltenden Hygienebestimmungen, insbesondere hinsichtlich des geforderten Mindestabstandes von 1,5 m eingehalten werden. Die Teilnehmer sind namentlich zu erfassen und vor der Veranstaltung bezüglich der zu beachtenden Hygienemaßnahmen zu unterweisen.
3. Die Anzahl der an der Ausbildung Teilnehmenden, ist so zu wählen, dass grundsätzlich der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten werden kann. Ist dies nicht sicherzustellen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Kohortenbildung im Dienst- und Ausbildungsbetrieb ist zu vermeiden.
4. Unterrichte in geschlossenen Räumen sind unter der Maßgabe der Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Kapazitäten gestattet. Die Teilnehmerzahl ist so zu wählen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden sichergestellt ist. Die Unterrichtsräume sind regelmäßig (nach jeder Unterrichtseinheit) und ausreichend zu lüften.
5. Die praktische Ausbildung/Unterweisung ist grundsätzlich als Stationsausbildung durchzuführen. In Abhängigkeit der räumlichen und personellen Kapazitäten sollen die Gruppenstärken auch angesichts der geltenden Hygienebestimmungen acht Personen nicht übersteigen. Übungen sollen maximal mit Gruppenstärke durchgeführt werden.
Übungen in denen mehrere taktische Einheiten zusammen üben, wie z.B. Zugübungen, Großübungen oder Jahreshauptübungen, sind bis auf weiteres nicht möglich.

6. Die praktische Ausbildung ist nach Möglichkeit im Freien oder in gut durchlüfteten Hallen durchzuführen. Bei der Durchführung sind die geltenden Hygienebestimmungen, insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 m zu berücksichtigen. Kann der Mindestabstand nicht sichergestellt werden, ist eine geeignete Schutzausrüstung, mindestens jedoch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
7. Nachbesprechungen können unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebestimmungen sowie des Mindestabstandes durchgeführt werden. Sie sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.
8. Die Regelungen gelten sinngemäß auch für Wettbewerbe und Leistungsabzeichen.
9. Die regelmäßig durchzuführende Belastungsübung im Bereich Atemschutz kann unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebestimmungen sowie der Regelungen der UKS durchgeführt werden.
10. Ausbildungen im medizinischen Bereich (z.B. Sanitätsausbildung) bzw. Übungselemente wie die Menschenrettung bzw. die Rettung von Verletzten sind nur mit Übungspuppen durchzuführen. Von einer realistischen Darstellung durch Mimen ist bis auf weiteres abzusehen.
11. Es wird empfohlen, dass Einsatzkräfte die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (Risikogruppe) oder mit solchen Personen zusammenleben, bis auf weiteres nicht am Ausbildungsbetrieb teilnehmen.
12. Sitzungen oder Besprechungen in geschlossenen Räumen sind unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Kapazitäten gestattet. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden ist zu berücksichtigen. Die Teilnehmer sind namentlich zu erfassen. Die Veranstaltungen sind zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.